

# Masseverbindlichkeiten - § 55 InsO

Masseanmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

**Achtung** dieser Vordruck ist nicht zur amtlichen Anmeldung zur Insolvenztabelle nach § 38 InsO bestimmt.

<b>Schuldner</b>	
<b>Insolvenzgericht:</b> <b>Amtsgericht: Charlottenburg</b>	<b>Aktenzeichen</b>
<b>Gläubiger</b>  Genauere Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter.	<b>Gläubigervertreter</b>  Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken  <input type="checkbox"/> <b>Vollmacht</b> anbei bzw. folgt umgehend
<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Geschäftszeichen</b>
<b>Ersuchen um Befriedigung einer Masseverbindlichkeit:</b>	€
<b>Grund und nähere Erläuterung der Forderungen</b> (z. B. Zahlungszusage des Insolvenzverwalters, konkretes fortbestehendes Vertragsverhältnis mit der Insolvenzmasse):	
<b>Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind:</b>	
<input type="checkbox"/> Ich ersuche Sie, dass Sie den vorstehenden Anspruch unter Berücksichtigung eventueller Aufrechnungsansprüche Dritter bzw. Zwischenverdienste anerkennen.	
<input type="checkbox"/> Ich ersuche Sie, mir für die vorstehende Forderung den Verzicht der Einrede der Verjährung zu erklären.	

Es wird versichert, dass es sich um eine besondere Forderung nach § 55 der Insolvenzordnung handelt und dass diese fällig ist.

.....  
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

## **Hinweis für Massegläubiger/Masseanmeldungen nach § 55 InsO**

Die Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten sind stets **nur** an den Insolvenzverwalter (Treuänder, Sachwalter) zu senden und **nicht** an das Gericht.

Massegläubiger (insbesondere Gläubiger nach § 55 InsO) müssen bei der Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten deutlich zu erkennen geben, dass Sie Masseverbindlichkeiten anmelden wollen. Es empfiehlt sich daher, bereits im Betreff Ihres Schreibens das **Schlagwort „Masseverbindlichkeit“ oder „ § 55 InsO“** deutlich und gut sichtbar anzugeben.

Masseanmeldungen müssen sich jeweils auf einen konkreten Leistungszeitraum beziehen. Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich im Regelfall um Forderungen, die erst **nach** Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Es ist der Leistungserbringungszeitraum und nicht der Fälligkeitstag maßgebend.

Sie können zur Geltendmachung Ihrer Masseverbindlichkeiten das anliegende nicht-amtliche Formular verwenden. Sofern es sich bei Ihren Forderungen nicht um wiederkehrende Forderungen aus einem Vertragsverhältnis (z.B. Miet- oder Arbeitsverhältnis) handelt, wären diese bei Ihrer Geltendmachung zu belegen.

**Bitte übersenden Sie bei Masseanmeldungen keine Abrechnungen bzw. Unterlagen die den Leistungszeitraum nicht erkennen lassen. Diese müssen vom Verwalter aus rechtlichen Gründen zurückgewiesen werden. Hierüber kann nicht verhandelt werden.**

### Weitere Hinweise:

Eine Masseanmeldung bedeutet nicht zwangsläufig eine Zahlung aus der Masse. Auf eine mögliche Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO wird ausdrücklich hingewiesen. Die Anordnungsstichtage können Sie selbst auf der Internetseite [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) recherchieren. Masseansprüche unterliegen den allgemeinen Verjährungsvorschriften. Mitteilungen des Insolvenzverwalters (Treuänder, Sachwalter) über die Art und Höhe der Masseansprüche stellen keine Anerkenntnis dar.

Auch sollte Ihre Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten nicht an den Insolvenzverwalter ohne den Zusatz „als Insolvenzverwalter des/der ...*Schuldnername*“ adressiert werden. Der Insolvenzverwalter schuldet nicht persönlich. Das heißt, Sie setzen sich Abwehrmaßnahmen (z.B. negative Feststellungsklage) des Verwalters aus, wenn Sie fehlerhaft an diesen persönlich ohne Angabe der Insolvenzmasse (Schuldnername) adressieren.